

## Hinweise zur Durchführung offener Feuer

Gemäß § 18 i.V.m. § 16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Bad Tabarz (OBVO) sind offene Feuer nur erlaubt, wenn vorher eine Genehmigung bei der Ordnungsbehörde eingeholt wurde. Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Diesbezüglich ist ein Antrag (mind. 7 Tage vorher) bei der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz, Ordnungsamt, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz zustellen. Das Antragsformular finden Sie auch auf der [Internetseite der Gemeinde Bad Tabarz \(www.Bad-Tabarz.de\)](http://www.Bad-Tabarz.de). Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und ist kostenpflichtig.

**Keiner Erlaubnis** bedürfen Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (dies sind z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen und Feuerkörbe) oder Feuer mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten.

### 1. Traditionsfeuer / Brauchtumsfeuer

- Beruhen auf überliefertem Brauchtum (z.B. Oster-, Mai-, Martins-, Sonnenwend- und Johannisfeuer) und haben nicht die Verbrennung von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Pflege von Tradition und Brauchtum.
- Die Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt (z.B. Osterfeuer, Gründonnerstag oder Ostersonntag). Die Feuer werden herkömmlich von in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisatoren und Vereinen ausgerichtet und sind im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen für jedermann zugänglich.
- Wird dagegen im privaten Kreis Feuer entfacht, handelt es sich nicht um ein Brauchtumsfeuer, nur weil dies regelmäßig, z.B. zur Osterzeit geschieht.

### 2. Bei der Durchführung eines offenen Feuers ist u.a. folgendes zu beachten:

1. Als Brennmaterial dürfen nur trockenes, unbehandeltes, stückiges Holz (gespaltenes Stammholz und starke Äste) sowie handelsübliche Holzbriketts verwendet werden. Das Verbrennen von Baum- und Strauchverschnitt ist nicht gestattet!
  2. Das Brennmaterial ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht länger als 2 Tage vor dem Verbrennungstermin aufzuschichten. Liegt es länger, muss es vorher nochmals umgeschichtet werden, da es nicht auszuschließen ist, dass es als Nist- und Ruhestätte von Kleintieren und Vögeln genutzt wird.
  3. Brandbeschleuniger, wie z. B. Benzin, Spiritus o. ä. sind nicht einzusetzen.
  4. Offene Feuer dürfen bei starkem und böigem Wind und hoher Waldbrandgefahr (ab Waldbrandstufe III) nicht durchgeführt werden. Alle Feuer sind so abzubrennen, dass mögliche Belästigungen für Dritte durch Rauch und Gerüche oder durch Funkenflug vermieden werden.
  5. Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
    - von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mind. 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
    - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
    - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
  6. Das offene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine verantwortliche, volljährige und geeignete Person zu beaufsichtigen. Ausreichend Löschmittel (z.B. Sand, Wassereimer, Schlauch mit Wasseranschluss, Handfeuerlöscher) sind bereitzustellen. Nach Beendigung des Abbrennens ist die Abbrennstelle restlos abzulöschen, so dass ein Wiederentflammen bzw. Funkenflug ausgeschlossen ist. Eine Nachkontrolle hat zu erfolgen. Eventuelle Rückstände sind zu beseitigen.
-